Bündnis 90/Die Grünen-Gemeinde Asendorf

Fraktion in der Gemeinde
Asendorf
Fraktionsvorsitzende
Sieglinde Huber
sieglinde.ilse@t-online.de
Tel: 04253/8018836

Gemeinde Asendorf
Herrn Bürgermeister Gerd Brüning
Herrn Gemeindedirektor Bernd Bormann
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

28.04.2022

Antrag zur Aufnahme einer Regelung zur Begrünung von nicht überbauten Flächen in Bebauungsplänen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Brüning

Sehr geehrter Herr Gemeindedirektor Bormann

Sehr geehrte RatsmitgliederInnen

Der Rat der Gemeinde Asendorf beschließt in Bebauungsplänen künftig folgende Regelung sinngemäß zu berücksichtigen :

Nicht überbaute Flächen (Freiflächen) der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein und sollen mit Gräsern, Kräutern, Gehölzen und anderen Zier-oder Nutzpflanzen bedeckt sein.

Plattenbelege, Pflasterungen u. ä. dürfen nur zu den Grünflächen gezählt werden, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten darstellen oder der Erschließung von Grundstückteilen dienen. Auf Freiflächen muss die Vegetation überwiegen, großflächige Stein-, Kies-, und Schotterflächen entsprechen dieser Forderung nicht.

Unser Ziel ist es , den immer stärker werdenden Trend zu verhindern, die nicht bebauten Grundstücksteile ohne bestimmte Nutzung zu versiegeln oder mit Kies oder anderem Material zu überdecken. Die Auswirkungen solcher Flächen stellen einen weiteren Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Um hier entgegen zu wirken, ist es erforderlich, dass Vegetation auf Freiflächen überwiegt.

Wir beziehen uns hier auf die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) wo es unter §9 in Abs. 2 heißt: „ Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

Außerdem heißt es in § 84 „ Örtliche Bauvorschriften „ in Abs. 6 NBauO, dass die Gemeinde

„ die Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke regeln, insbesondere das Anlegen von Vorgärten vorschreiben kann „

Die örtliche Bauvorschrift soll in den B-Plan aufgenommen werden. Eine mögliche Festsetzung könnte lauten :

„ Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, die keiner anderen Nutzung unterliegen, sind gemäß §9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung dauerhaft gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flächige Abdeckung mit z.B. Steinen oder Kies sind unzulässig.“

Die genaue Ausgestaltung der Vorschrift ist im jeweiligen B-Plan festzulegen.

Freundliche Grüße

Sieglinde Huber- Katja Sturhan- Hermes Lemke